

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich des Ortskerns der Gemeinde Havixbeck und des Ortskerns von Hohenholte (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.08.2020 (BGBl I S. 1729) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird auf die Ortskerne von Havixbeck und Hohenholte sowie die mit diesem im Zusammenhang stehenden Flächen und Gebäuden begrenzt, und zwar entsprechend den dieser Satzung beigefügten Plänen, die gleichzeitig Bestandteil der Satzung sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 – GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1.12.2020 – GV. NRW. 2020, S. 1109) zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die gem. § 63 BauO NRW 2018 nicht genehmigungsbedürftig sind. Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagensgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§ 4

Zuständigkeiten, Verfahren

Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Gemeinde Havixbeck erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld im Einvernehmen mit der Gemeinde Havixbeck erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

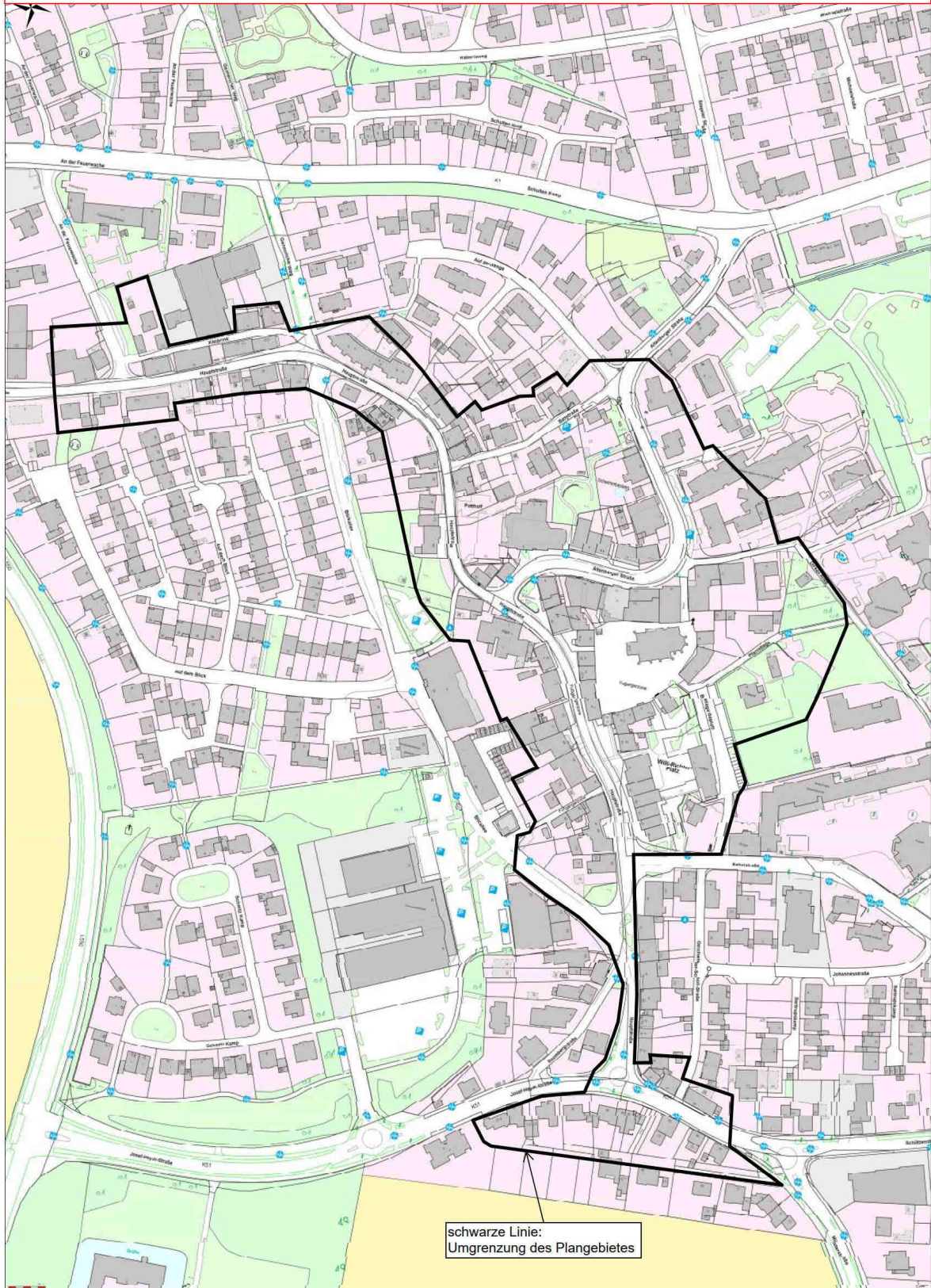
§ 6

Inkrafttreten

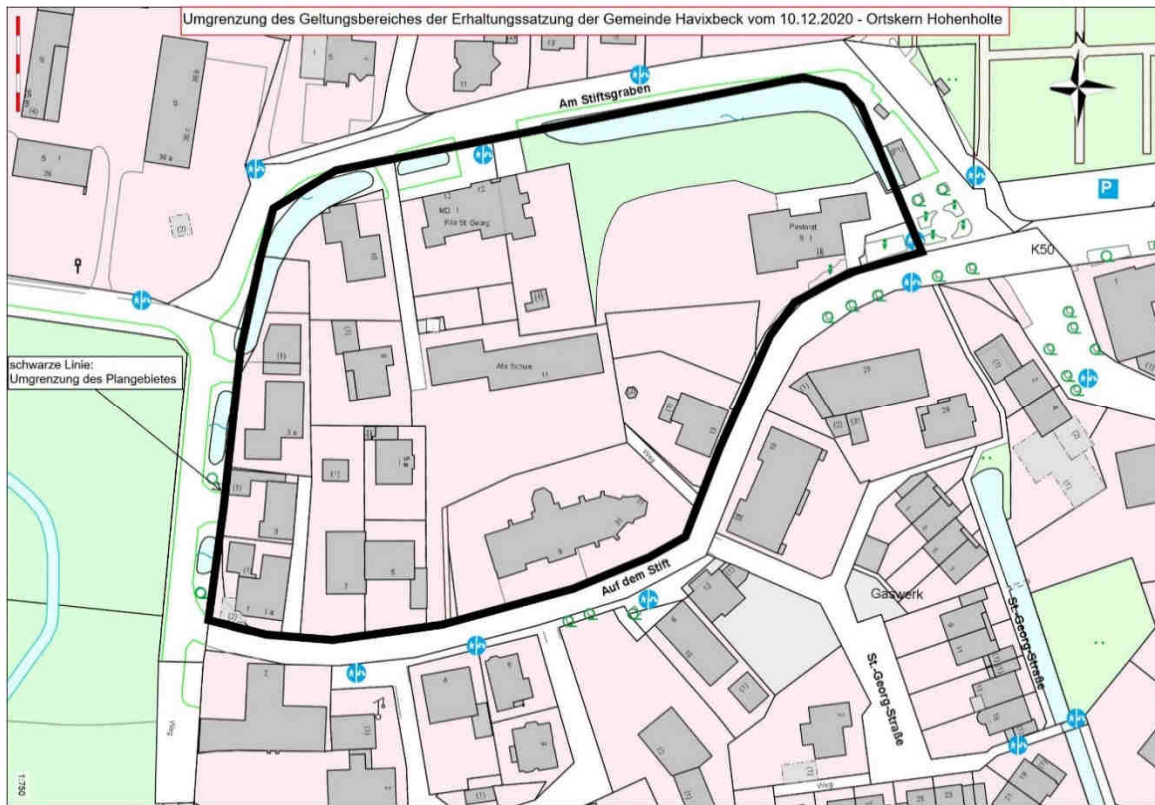
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Umgrenzung des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 10.12.2020 - Ortskern Havixbeck



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich des Ortskerns der Gemeinde Havixbeck und des Ortskerns von Hohenholte (Erhaltungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 17.12.2020

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Möltgen